

**Zeitschrift:** Nidwaldner Kalender  
**Herausgeber:** Nidwaldner Kalender  
**Band:** 147 (2006)

**Artikel:** ...der bezeugte das mit seiner Hand  
**Autor:** Frank, Oskar  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-1033755>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 17.03.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Erinnerungen an die Landsgemeinde

# ...der bezeugte das mit seiner Hand

**Landsgemeinde – ein Wort, bedeutungsschwer, voller Erinnerungen. Mit zwanzig durfte Man(n) sich erstmals mit dem Stimmrechts-Ausweis im Ring zu Wil unter die Stumpen rauchenden und Hüte tragenden Mannen mit Schnauz mischen. Viele empfanden sich mit dem Stimmausweis erwachsener, als in der Rekrutenschule mit dem Gewehr in der Hand.**

Von Oskar Frank

Zehn Jahre sind vergangen, seit die Mehrheit des Stimmvolkes Nein sagte zu dieser altherwürdigen Institution.

Es ist wohl angebracht, über die Landsgemeinde einige Gedanken zu verlieren, obwohl ihre Gegner kaum einen guten Faden an ihr liessen. Über Jahrhunderte war sie ein verlässliches Instrument, um unsern Kanton zu regieren, Gesetze zu erlassen, Regierung und Gericht zu wählen oder abzuwählen. Sicher, sie erlebte manchen zeitbedingten Wandel, trotzdem – oder vielleicht gerade deswegen, war sie ein effizientes und kostengünstiges Instrument. Wo sonst konnte sich der Bürger einfacher Gehör verschaffen, direkter in die Gesetzgebung oder in die Wahlen eingreifen als an der Landsgemeinde? Mit Leserbriefen, so sie denn überhaupt veröffentlicht werden, kann wohl eine grosse Leserschaft erreicht werden, aber eine Zeitung ist halt nur ein Medium, keine gesetzgebende Versammlung und nicht die höchste Gewalt im Kanton. Diese wurde mit der

Abschaffung nach «oben» delegiert und die Träger dieser Macht können mit Anregungen des Souveräns nach Belieben verfahren. Anhänger einer andern Idee, müssen sich fast auf den Inseratenweg begeben, wenn sie keinem Verein und keiner Partei angehören. Auf jeden Fall haben es neue Meinungen schwieriger, zu reüssieren. Sicher, es gibt auch Vorteile, wenn man nur noch per Urne abstimmen kann. Bei den grosszügigen heutigen Bedingungen mit der brieflichen Stimmabgabe sollte eigentlich jede Bürgerin und jeder Bürger Zeit finden zum Abstimmen. Und jene, deren Meinung sich nicht mit der des Arbeitgebers oder seiner Kundschaft deckt, brauchen keine Angst mehr vor Sanktionen zu haben.

Trotz all dieser Erleichterungen besteht auch heute kein Grund, über die Stimmbeteiligung in Euphorie auszubrechen. Das neue System verbreitet eigentlich nur Trockenheit und Nüchternheit, eine feiertägliche Stimmung kann dabei nicht aufkommen.



Der übervolle Ring zu Wil  
an der Aa.

Der Harst der Tambouren in  
Landsknechtentracht.



## Fast barocke Festlichkeit

Der farbenfrohe Landsgemeindezug erfreute das Stimmvolk, aber auch Hunderte, teils von weiter angereiste Zuschauer jedes Jahr wieder aufs Neue. Im Verlauf der Jahrhunderte hatte sich eine immer wieder dem Zeitgeist angepasste Zugsordnung herausgebildet.

Robert Durrer erwähnt in seinem Werk: «Die Kunstdenkmäler Unterwaldens»: «Das Tragen der Seitenwaffe, als Ausweis der Stimmfähigkeit [...] war wohl schon im 18. Jahrhundert abgegangen, aber die Ratsherren oder wenigstens die vorsitzenden Herren trugen den Ratsdegen noch bis in die 1850er Jahre. Der schwarze Schultermantel ... ist erst 1890 durch die «demokratische» Initiative liberaler Staatsmänner in Abgang gekommen».

Wir erinnern uns noch heute an die farbenprächtigen, festlichen Einzüge, in denen die Herren Regierungsräte in Frack und Zylinder, gravitätisch und mit eher ernster Mine gegen Wil marschierten. Es war eigentlich fast ein Schreiten, die Stanser Musik tat ihr Bestes, um die Teilnehmer des Zugs im Gleichschritt zu halten. Der einzige, der nicht im Schritt ging, war der Spitteldomini mit dem geflammten Richtschwert. Nicht etwa, weil er kein Musikgehör hatte, oh nein. Er brachte damit zum Ausdruck, dass das Gericht weder von der Legislative, noch von der Exekutive abhängig ist. Das Ganze war beinahe ein weihevoller Akt, fast wie ein Pontifikalamt bevor die Liturgiereform dreinfuhr.

## Der Landsgemeindezug in den 1990er Jahren

Der Helmbläser in historischer Uniform blies genau um Halb Zwölf Uhr, gar schaurig in sein Horn und zeigte damit an, dass nun Abmarsch sei. Er führte den Zug an, gefolgt vom Zugführer der Ehrenwache des Nidwaldner Bataillons. Daran schloss sich eine starke Tambourengruppe (ebenfalls historisch uniformiert) und ein Musikverein an. Früher gehörte diese Ehre immer der Stanser Feldmusik. Vor Jahren durften auch die andern Nidwaldner Blasmusikvereine abwechslungsweise anstelle der Stanser Musik den Zug musikalisch begleiten. Hinter der Musik marschierte der militärische Ehrenzug, dann folgte die Nidwaldner Landesfahne mit einem Fähnrich und zwei bärtigen Begleitern, alle historisch gewandet. Seiner Würde bewusst, schritt der Schwertträger, in der Rechten das Landeschwert, hinter ihnen her. Der Landweibel mit rotweissem Mantel und schwarzem Zweispitz führte die Regierungsräte an. Den Herren Regierungsräten samt den geladenen Gästen, dem Landrat und den Gerichten wurde vorher im Gerichtssaal nach alter Tradition ein «Gabelfrühstück» aufgetragen, damit sie den kommenden Strapazen gewachsen waren. Solchermassen gestärkt, begaben sie sich mit ihren Gästen, dem Dekan und dem Guardian des Kapuzinerklosters auf den Weg. In gemessenem Abstand folgten sie dem Landweibel, hinter ihnen führte der Gemeindegeweihe von Wolfenschiessen den Landrat an.



Anmarsch vom Stanser Rathaus zur Landsgemeinde.

Danach lief der Stanser Gemeindegewalt vor dem Gericht her, der Standesläufer – auch er in rotweissem Mantel und schwarzem Zweispietz, beschloss den behördlichen Teil des Zuges. Den Schluss bildete das Volk, soweit es sich nicht schon am Landsgemeindeplatz eingefunden hatte.

## Der Landsgemeinderedner

Mit Landsgemeinderedner meinte man nicht die offiziell vorgesehenen Redner, sondern jene aus dem Volk, die in der Regel ohne sich zuvor eines grossen Rückhaltes zu versichern, ihre Meinung kundtaten. Es waren Personen, die mit irgend einem Wahlvorschlag, einem Gesetz oder auch nur einem Passus davon nicht einverstanden waren. Möglicherweise hatten sie zuvor versucht, die Volksmeinung zu ergründen und eventuell gelang es ihnen sogar, eine kleine Gruppe Gleichgesinnter um sich zu scharen. Es brauchte Zivilcourage, plötzlich auf dem «Härdplättli» vor vielen tausend Menschen zu stehen, von denen beileibe

nicht alle wohlgesinnt waren. Sie versuchten, mit der ungewohnten Situation fertig zu werden, den «Knieschlotteri» und das Zittern der Hände und der Stimme in den Griff zu bekommen, sich gewissermassen freizuschwimmen. Ein Spickzettel konnte dabei recht hilfreich sein, sowie die feste Überzeugung, für eine gute Sache dazustehen. (Wie Luther sagte: «Hier stehe ich, ich kann nicht anders»!) Konnte einer mit Art und Inhalt seines Vortrages das Landvolk überzeugen und ihm sogar einen Lacher entlocken, stand es für seine Sache gut.

Immer wieder raffte sich jemand auf der behördlichen Meinung entgegenzutreten. Konnte er reüssieren, stieg er in der Achtung seiner Gesinnungsgenossen, musste sich aber andererseits mit der Missachtung der Unterlegenen abfinden, was nicht in jedem Falle einfach war.

Bei den offiziellen Rednern, setzte man eine passable Rhetorik voraus, an die wirklich guten Volksredner erinnerte man sich noch Jahre später. Von den Behördenmitgliedern gelten heute noch die «Bannalper» Remigi Joller und Werner Christen als legendäre Rhetoriker, später gesellten sich die Regierungsräte August Keiser und August Albrecht dazu.

Ein Landsgemeinderedner... Oskar Frank.





Eine Landsgemeinderednerin... Regula Odermatt-Bürgi.

Als Mann voller Begeisterung und Überzeugungskraft blieb Josef Waser (Chleysili) aus Wolfenschiessen vielen in Erinnerung. Er setzte sich 1964 für die Erhaltung des Josefstages ein, und das mit einer Vehemenz, die ihm niemand zuge-  
traut hätte. Er brach eine Lanze für den Sterbe-  
patron, als gelte es, den Nährvater von Jesus ein  
zweites Mal heilig zu sprechen. Jüngere Leute  
betrachteten damals seinen Erfolg als absolut hin-  
terwäldlerisch, später bedauerten sie, dass sich  
niemand für die Erhaltung des Dreikönigstages  
einsetzte.

Als Vertreter der leiseren Art ist der einstige Major  
Anton von Deschwanden zu nennen. Eine Lands-  
gemeinde ohne einen Auftritt von ihm war fast  
nicht denkbar. Nicht, dass er als Feuerkopf gegol-  
ten hätte, der an allem und jedem etwas ausset-  
zen musste. Er meldete sich zu Wort, strebte  
gemessenen Schrittes dem Händplättli zu, setzte  
einen Zwicker auf, zog einen Zettel aus der  
Tasche und verkündete – meist in Versform –  
seine Meinung. Diese trug jeweils kaum zu einem  
Meinungsumschwung bei und in aller Regel  
deckte sich seine Meinung mit jener der Regie-  
rung.

Dem für seine gut begründeten Reden bekannten  
Gottlieb Scheuber gelang einmal ein besonderes

Husarenstück. Der damalige Finanzdirektor Adolf  
von Matt begründete eine Steuererhöhung und  
den dazu benötigten Steuersatz. Scheuber wie-  
dersprach diesem Ansinnen und belegte seine  
Auffassung glaubhaft. Die Stimmbürger entschie-  
den sich gegen die Regierungsmeinung. Die  
Rechtslage sah vor, dass gar kein Steuersatz galt,  
wenn der vorgeschlagene Steuersatz nicht ge-  
nehm war. So konnten damals keine Steuerrech-  
nungen versandt werden, was natürlich niemandem  
geheuer war. Es brauchte deshalb im Herbst  
eine Extra-Landsgemeinde, die das Gesetz so  
änderte, dass bei einer Verwerfung des vorge-  
schlagenen neuen Steuersatzes der alte gilt. Die  
Sommerpause brachte die Regierung zudem zur  
Einsicht keine Steuererhöhung vorzuschlagen.  
Bei jeder Landsgemeinde traten aber auch unbe-  
liebte Redner vor die «getriwen läben Mitlandliit»,  
versprühten Gift und Galle, um dann doch nichts  
zu erreichen. Man empfand sie eher als Stören-  
friede und ärgerte sich, dass sie mit ihrem Impo-  
niergehebe ein baldiges Ende der Tagung hinaus-  
zögerten.

## Landsgemeinden im Überfalljahr

Im Verlaufe der Jahrhunderte gab es immer wie-  
der denkwürdige Landsgemeinden. Wenn man  
bedenkt, dass im Jahre 1798 zehn Mal getagt  
werden musste, bis zuletzt jenes Ergebnis fest-  
stand, welches sicher niemand wollte. Der Reigen  
der Versammlungen begann schon am 24.2.1798  
und endete am Rosenkranzsonntag, dem ersten  
Sonntag im Oktober, wo die Nidwaldner den ver-  
langten Bürgereid leisteten, umgeben von franzö-  
sischen Bajonetten.

## Von der Helvetik bis zur Bundesverfassung 1848

Die Nidwaldner Landsgemeinde tat sich während  
des ganzen 19. Jahrhunderts schwer mit bundes-  
staatlichen Verfassungen.

In der ganzen Eidgenossenschaft war niemand  
zufrieden mit der Helvetischen Verfassung. Föde-



Der skeptische Blick von Landschreiber Karl Christen.

ralisten und Zentralisten versuchten unabhängig voneinander eine je nach ihrem Gusto gefärbte Verfassung zu entwerfen. Das ging natürlich nicht ohne entsprechende Zwistigkeiten vor sich. Nach vier Staatsstreichern innerhalb von nur zwei Jahren gelangte die zweite helvetische Verfassung zur Abstimmung, wobei diese deutlich verworfen wurde. Mit 2'502 «Nein» zu 116 «Ja» war das Nidwaldner Ergebnis eindrücklich. Solche Ergebnisse gaben den Föderalisten Mut, ebenso der Abzug der napoleonischen Truppen, was die Zentralisten ihrem Schicksal überliess. Das nutzte die früher herrschende Schicht überall. Sie wollte wieder die früheren Zustände einführen, was überall zu Tötlichkeiten führte. So verjagten einige hundert Unterwaldner am Lopper zwei helvetische Kompanien. Napoleon führte in der Schweiz die Mediationsakte ein. Damit sie eher Chancen hatte angenommen zu werden, wurde sie von einer 12'000 Mann starken Truppe begleitet. Nidwalden verwarf die napoleonische Verfassung dennoch an der Landsgemeinde vom 5.8.1803, was wieder mit militärischer Okkupation beantwortet wurde.

In der ganzen «Einen und Unteilbaren Republik» war niemand glücklich mit der Mediation. Als Napoleon 1813 die Schlacht bei Leipzig verlor, war das auch das Ende seines Verfassungswerkes. Die Tagsatzung brachte in der Restaurationszeit einen Verfassungsentwurf zur Abstimmung.

Er wurde, wie in der ganzen Schweiz, auch in Nidwalden am 10.7.1814 durch die Landsgemeinde abgelehnt und man beschloss sogar den Austritt aus der Schweizerischen Eidgenossenschaft! Einzig Hergiswil schloss sich am 21.7.1814 als «Restnidwalden» dem neuen eidgenössischen Bund an. Engelberg, das seit 1802 zu Nidwalden gehörte und eher zur neuen Ordnung tendierte, wollte die ewigen Reibereien nicht mehr mitmachen und schloss sich dem regierungstreuen Obwalden an. Das von den übrigen Ständen gestellte Ultimatum, die Verfassung anzunehmen, wurde anfangs August im Ring abgelehnt, worauf Nidwalden wieder einmal militärisch besetzt und zur neuen Verfassung bekehrt und quasi für die Eidgenossenschaft zurückerobert werden musste. Dieser 1815er Bundesvertrag war das Ergebnis besonders langer und schwieriger Verhandlungen, er war selbst für diejenigen, die ihn abgeschlossen hatten, eine Enttäuschung.

Die nun einsetzende Restaurationszeit (1815–1830) und die nachfolgende Sonderbundszeit brachten der Schweiz Umstürze, Hungersnot, die Teilung von Basel und Schwyz, neue Kantonsverfassungen, das Siebnerkonkordat, den Sarnerbund, die Badener Artikel, die Vormachtstellung des Staates gegenüber der Kirche, die Klösteraufhebung im Aargau, was von den katholischen Orten als Verletzung der 1815er Verfassung und als Provokation empfunden wurde und bewirkte die Berufung der Jesuiten nach Luzern. Mit Billigung der radikalen Kantone marschierten bewaffnete Freischärler gegen die Innerschweiz und empfingen eine vernichtende Niederlage. Die Tagsatzung verurteilte das Freischärlerwesen mit dem Erfolg, dass zehn Tage später der zweite Freischärentzug unternommen wurde, welcher in einem Desaster endete. Da die angegriffenen Kantone sich vom neuen Bundesstaat nicht genügend geschützt fühlten, schlossen sie sich am 11.12.1845 zu einem Schutzbund zusammen, dem Sonderbund.

Die freisinnigen Kantone forderten die sofortige Abschaffung dieses Bundes, obwohl sie bisher den Schutz der Sonderbunds-kantone nicht gewährleisten konnten. Diese wollten sich aber nicht ihres einzigen Schutzes berauben lassen und wehrten sich gegen dieses Ansinnen. So kam

Das «Härdplättli»... wo die  
Regierung sass.



es wie es kommen musste: Bundesbrüder zogen gegeneinander in den Krieg! Der Führer der Tagsatzungstruppen, General Henri Dufour, führte seine überlegene Streitmacht so souverän und unterband alle Grausamkeiten im Keime, so dass das Ganze zu einem kurzen Feldzug mit wenigen Toten wurde.

Unter diesen nicht gerade idealen Bedingungen mussten sich beide Parteien anschliessend zur Schaffung der Bundesverfassung von 1848 zusammenraufen. Die Radikalen, die schon den Sonderbundskrieg für sich entschieden hatten, übernahmen auch hier resolut die Führung und schufen ein Werk nach ihrem Gusto. Man darf im Nachhinein sagen, dass ihnen das wirklich gut gelungen war. Trotzdem kamen im Verlauf der Zeit die Schwächen der Verfassung zum Vorschein, was 1874 zu einer Totalrevision führte. Nur, die Nidwaldner Landsgemeinde sagte 1848 und 1874 «Nein» dazu.

Fazit: Nidwalden hat im ausgehenden 18. und während des ganzen 19. Jahrhunderts nie eine Bundesverfassung angenommen und alle wurden an einer Landsgemeinde verworfen! Das war sicher kein Ruhmesblatt für die Institution Landsgemeinde.

## Allianz der Wirte mit den Birgern und den Oberrickenbachern

Schon früher ersorgte man lange dauernde Landsgemeinden; man unternahm aber etwas dagegen. Wahlgeschäfte erledigte man an der «Landsgemeinde», am letzten Aprilsonntag. Die Sachgeschäfte an der zwei Wochen späteren Nachgemeinde.

Wenn das Volk Allianzen bildete, stiegen die Chancen, eine eigene Vorlage mit einiger Sicherheit durchzubringen. Die Nachgemeinde vom 12. Mai 1867 mag dazu als Beispiel dienen. Drei Geschäfte standen auf der Traktandenliste, nämlich:

1. Das Gesetz über Errichtung von Gemeindestrassen.
2. Das Gesetz über die Erstellung einer Strasse von Stans nach dem Seegestade von Ennetbürgen.
3. Das Tanzgesetz.

Im Vorfeld der Nachgemeinde wurden zu den drei Vorlagen im «Nidwaldner Volksblatt» Stellung genommen. Redaktion, wie auch Leserbriefschreiber taten ihre Meinung kund. Regierung und Redaktion (Redaktor war Pfarrer von Ah von Kerns) hatten das Heu auf der gleichen Bühne und waren gegen alle drei Geschäfte. Das Tanzgesetz war von Wirten eingebracht worden und wollte etwas mehr Tanzanlässe zulassen. Die

Traktanden eins und zwei waren neuartige Gesetze und kamen auch vom Volk. Das von den Wirten eingebrachte Tanzgesetz, wollte eine Lockerung der alten Vorschriften. Diese Häufung von Volksbegehren war für die Regierung vermutlich Grund genug für eine ablehnende Haltung. Man muss wissen, dass Nidwalden zu jener Zeit bloss zwei «Landstrassen» besass. Die eine führte von Stansstad nach Grafenort und die andere von der Kantonsgrenze in Ennetmoos zur Kantonsgrenze bei Emmetten-Seelisberg. Hergiswil lag an der vom Bund finanzierten und in den Jahren 1857–1862 erbauten Brünigstrasse. Als einzige Gemeinde war Ennetbürgen nicht durch eine Kantonsstrasse mit dem Hauptort und der übrigen Welt verbunden. Gleich erging es den Gemeindefraktionen Kehrsiten, Obbürgen, Wiesenberg, Niederrickenbach und Oberrickenbach. Die Oberrickenbacher versuchten nun, mit dem «Gemeindestrassengesetz» zu einer richtigen Zufahrt zu kommen. Dieses Gesetz sah vor, dass sich Kanton und Gemeinden die Erstellungs- und Unterhaltskosten hälftig teilen. Zudem galten als «Gemeindestrassen» nur solche Strassen, die lediglich gemeindeinternen Erschliessungscharakter besaßen.

Das zweite Geschäft war von den Ennetbürgern eingebracht worden. Sie wollten gleich behandelt werden wie die Bürger der andern zehn Gemeinden. Als Bewohner der damals sechstgrössten Gemeinde verlangten auch sie eine Kantonsstrasse. Die damals noch existierende Korpora-

tion «Buochs-Bürgen» stellte als Vorleistung das dazu benötigte Land gratis zur Verfügung. Die Baukosten von Fr. 12'000.– hätten zu zwei Dritteln vom Kanton übernommen werden müssen. Die Verwerfungsgründe für das «Gemeindestrassen Gesetz» lassen einen heute schmunzeln. Polizeidirektor Jann meinte beispielsweise: «Das Wichtigste für unser Land ist der Käspreis, mit dem es gegenwärtig nicht günstig steht. Neue Strassen haben keinen Einfluss auf den Käspreis!»

Es sind Anzeichen vorhanden, dass die Befürworter der drei Vorlagen sich vorher absprachen, nach dem Motto: «Gibst du mir die Wurst, lösche ich dir den Durst.» Alle drei Gesetze wurden mit einem Mehr von 4:1 angenommen.

Darauf hin kamen die Oberrickenbacher zu ihrer Strasse und die Tanzfreudigen zu mehr Gelegenheiten, ihre Schuhe durchzuwetzen. Aber die Ennetbürger, die eine möglichst gerade Strasse wollten, wurden mit der hohen Strassenkommission nicht einig. Die meinte nämlich, «eine Schwenkung mehr oder weniger schade den Bürgern nicht!» Es kam sogar dazu, dass sich zwei inzwischen zurückgetretene Ratsherren und ein Neuer zu einem Bund vereinigten um zu demonstrieren, es sei die Zustimmung zum Strassenprojekt «am Ennetbürgen» vom 12. Mai 1867 eine Dummheit gewesen ... Gegen diese Eingabe kämpften an der Nachgemeinde vom 8. Mai 1870 auch die Regierungsräte, die drei Jahre vorher noch gegen die Strasse waren. Sie wollten einem



Die denkwürdige Landsgemeinde 1934 als das Bannalpwergesetz angenommen wurde.



Landammann Remigi Joller  
(links) und Landesstatthalter  
Werner Christen.



Landsgemeindebeschluss zum Durchbruch verhelfen, auch wenn er gegen ihren Wunsch zustande gekommen war. Die Ennetbürger Franz Wyrsh, Kommandant, Aumühle; Gemeindepräsident Martin Zimmermann und Gemeindefrau Franz Achermann meldeten sich teils zweimal zum Wort. Landammann Kaiser sprach in seinem Resumé vor der Abstimmung nicht die «getreuen lieben Mitlandsleute» an, sondern die «armen Ennetbürger, denen man das feierliche Versprechen vor drei Jahren heute entziehen und zurücknehmen will.» Da die Stimmzähler nach zweimaligem Abstimmen das Mehr nicht herausgeben konnten, musste zur Auszählung geschritten werden. Das Resultat ergab 739 Stimmen gegen und 563 für eine Landstrasse, mindestens 200 mögen sich der Stimme enthalten haben.

Trotzdem wurde die Strasse gebaut, aber durch die Gemeinde. Jeder arbeitsfähige Ennetbürger musste Fronarbeit leisten. Die Strasse kostete Fr. 12'000.– (ohne Land), woran der Kanton nachträglich eine Zahlung von Fr. 6'000.– erbrachte.

Es ist das ein Beispiel, wie der Zusammenschluss verschiedener Minderheiten selbst gegen die herrschende Doktrin gewinnen und wie Neid und Missgunst von schlechten Verlierern ein ganzes Volk zum Wortbruch verleiten kann.

## Selbstversorgung mit elektrischer Energie

Eine grundsätzliche Sache war die Auseinandersetzung zwischen Volk und Regierung um die Selbstversorgung des Kantons mit elektrischer Energie. Schon im 19. Jahrhundert wurden in Nidwalden kleinere Elektrizitätswerke gebaut (z.B. Hostetten, Schuhfabrik Buochs, Bürgenstockbahn.) Anfangs des 20. Jahrhunderts vergab man auch Konzessionen zur Wassernutzung für die Erzeugung von Elektrizität an das Elektrizitätswerk der Stadt Luzern (EWLE). Damit wurde auch die Auflage verbunden, die Nidwaldner Gemeinden mit Strom zu versorgen, wenn sie dies wünschten, und zwar zu günstigen Konditionen. Schon zu der Zeit wurden Stimmen laut die verlangten, die vorhandene Wasserkraft selber zu nutzen. Die Eigenversorgung mit Elektrizität wurde damit ein Dauerthema in Nidwalden. Es gab auch verschiedene Berechnungen, welche aufzeigten, dass sich das sehr wohl lohnen würde. Die Regierung war selbstverständlich auf Experten angewiesen, um diese Aussagen zu überprüfen. Diese aber kamen zu negativen Ergebnissen, im günstigsten Fall zeigten sie auf, dass es in Nidwalden viel zu wenig Strom-Bezüger habe, um allen Strom verkaufen zu können.

Die Luzerner aber, die vertraglich verpflichtet gewesen wären, günstigen Strom zu liefern,

beglückten die Nidwalder mit dem weit herum teuersten Strom. Spannungsschwankungen bereiteten sowohl den Handwerksbetrieben, wie auch den Haushalten und den noch wenigen Radiohörern viele Probleme. Bei Reklamationen setzten sich die Luzerner aufs Hohe Ross und blieben untätig. Die Unzufriedenheit der Bevölkerung nahm ständig zu, ebenso der Wunsch nach einer eigenen Stromversorgung.

Deshalb reichten Remigi Joller und Jakob Odermatt im Februar 1930 einen Gesetzesentwurf zuhanden der nächsten Landsgemeinde ein. Sie verlangten von der Regierung die Veröffentlichung sämtlicher bisher abgeschlossenen Konzessionsverträge. Zudem solle der Regierungsrat verpflichtet werden, die Ausbaumöglichkeiten der hiesigen Wasserkräfte abzuklären. Der Gesetzesentwurf gab der Regierung deshalb «Vollmacht und unbeschränkten Kredit zur Einholung von Expertisen und Anfertigung von Plänen, welche die nidwaldnerischen Wasserkräfte und Elektrizitätsversorgung betreffen». Die Regierung war vehement gegen dieses Gesetz, kam aber den Forderungen der Initianten sofort nach. Schon im Mai und im Juli wurden die Konzessionsverträge im Amtsblatt veröffentlicht. Zugleich bestellte er beim eidgenössischen Amt für Wasserwirtschaft (EAW) ein geologisches und ein juristisches Gutachten. Bereits am 1.7.1930 lieferte das EAW den geologischen Bericht ab und bald darauf war auch das juristische Gutachten fertig. Beide lauteten günstig. Trotzdem verhielt sich die Regie-

rung hinhaltend. Das bewog die Initianten, am 16. August 1931 auf Bannalp, dem Ort, wo ihr Projekt einen Stausee vorsah, eine Volksversammlung abzuhalten. Der Projektverfasser Wilhelm Flury referierte über seine Ideen. Die Initianten setzten die Regierung immer mehr unter Druck. Diese war aber für ihre Entscheidungen in dieser Sache auf die Hilfe weiterer Experten angewiesen und die bewerteten die Zahlen Flurys als zu optimistisch. Die Regierung verhielt sich abwartend und zögerte. Das Initiativkomitee plante nun einen weiteren Vorstoss, der im Volk besser abgestützt sein sollte. Nach einer Unterschriftensammlung und vielen Vorträgen wurde am 14. Februar 1933 das von 1320, in wenigen Tagen gesammelten Unterschriften begleitete «Volksbegehren betr. Vorarbeit für die Eigenversorgung von Nidwalden mit elektrischer Energie» eingereicht. Es enthielt die Forderung «eine definitive Vorlage bezüglich Eigenversorgung» auszuarbeiten. Nur, der Regierungsrat war damit gar nicht einverstanden und beantragte dem Landrat, diesem Volksbegehren die Verfassungsmässigkeit abzusprechen und es nicht an die Landsgemeinde zuzulassen. Der Landrat brauchte drei Abstimmungen, bis er dem Volksbegehren die Zulassung erteilte. Darauf reichte der Regierungsrat beim Bundesgericht eine staatsrechtliche Beschwerde ein. Bei den bekannt langen Fristläufen des Bundesgerichts war es klar, dass die Landsgemeinde 1933 nicht über dieses Geschäft befinden konnte.



Landsgemeinde 1935:  
Annahme des faktischen  
Monopols.

Initianten von 1930  
(Bannalpwerk).



Das Initiativkomitee liess sich nicht entmutigen und verfasste eine sechszehnteilige Informationsbroschüre unter dem Titel: «Der Freiheit eine Gasse!» und der damalige Redaktor des «Nidwaldner Volksblattes» Kaplan Konstantin Vokinger legte in einem Leitartikel nochmals die Vorzüge einer Eigenversorgung dar und vergass auch nicht zu erwähnen, wie viel die Stadt Luzern jährlich mit unserem Wasser verdiene und wie wenig sie dafür bezahlen müsse. Broschüre und Leitartikel überzeugten noch viele Bürger, die dieser Sache bisher noch abwartend gegenüberstanden. Die Landsgemeinde vom 30.4.1933 hatte einen ungewöhnlich grossen Zulauf. Gleich zu Beginn, bei der Landammann Wahl versuchte einer aus dem Volke, das übliche Prozedere zu stören, indem er einen Gegenvorschlag machte. Landrat Werner Christen beeilte sich zu sagen, dass dieser Vorschlag nicht etwa vom Initiativkomitee aus komme, sie seien nicht hierher gekommen um zu streiten, sondern um sich nach Schluss der offiziellen Landsgemeinde zum Wort zu melden. Nachdem noch ein Volksredner, zur Regierungsbank gewendet, sagte: «Ihr seid nur unsere Knechte, und wir stellen euch noch einmal für ein Jahr ein. Und dann schauen wir dann wieder!» konnte die Landsgemeinde einen normal ruhigen Verlauf nehmen.

Als Landammann Zraggen die Landsgemeinde für beendet erklärte, erhob sich Werner Christen und bat die Anwesenden, noch einen Moment zu bleiben. Nach einigen Präluminarien wurde eine

Resolution vorgelesen, in der es heisst, dass das Volk zum am 14. Februar 1933 eingereichten Volksbegehren stehe und dass es einverstanden sei, dass das bestehende Initiativkomitee die Planung weiterführe, und dass der Regierungsrat vom Kredit, der ihm letztes Jahr für diese Sache gesprochen worden sei, keinen Gebrauch mache. Bei der Abstimmung wurde gejauchzt, viele Händen flogen nach oben, keine Stimme erhob sich dagegen.

Der Regierungsrat war nun in keiner beneidenswerten Lage. Bisher hatten die Initianten, besonders Kaplan Vokinger alle Vorarbeiten und auch das Salär von Ingenieur Flury aus eigener Tasche bezahlt. Sie verlangten jetzt von der Regierung Geld aus dem Kredit, den man der Regierung 1930 mit dem Vorstoss Joller/Odermatt «aufgezwängt» hatte. Die Regierung ging auf diese Forderung gar nicht ein. Er pilgerte aber nach Bern und suchte auch Rat bei anderen auswärtigen Sachverständigen. Auch die ganze Schweizer Presse bemächtigte sich dieses Themas und liess an den dickköpfigen Initianten, ihrem Ingenieur und seinem Projekt keinen guten Faden. Flury wollte beispielsweise auf Bannalp das Wasser mit einem Lehmdamm stauen, da dies bedeutend billiger käme. Alle gebetenen und auch die ungebetenen Sachverständigen rieten davon ab; nur eine Staumauer biete Gewähr für genügende Dichte gegen Wasserverlust. Auch der damalige Nidwaldner Landschreiber Franz Odermatt, als erklärter Gegner des Bannalpwerkes, nahm als

Korrespondent der «NZZ» das Vorhaben der Initianten komplett auseinander. Ihm wurde in der gleichen Zeitung von den Initianten heftig widersprochen.

Die Initianten trieben aber die Vorabklärungen unbeirrt weiter. Sie sammelten 1828 Unterschriften für eine Extra-Landsgemeinde im November 1933. Die Regierung gab die Unterschriftenbogen aber wieder zurück, da sie von den Gemeindepräsidenten nicht beglaubigt seien. Innerhalb von zwei Tagen wurden diese, jetzt beglaubigt, wieder eingereicht.

Vokinger sass als Redaktor des «Volksblattes» am richtigen Platz, um die Werbetrommel pro Bannalp zu rühren. Die Regierung benutzte für seine Äusserungen das «Amtsblatt». Den Gegnern des Bannalpwerkes war es schon lange ein Dorn im Auge, dass Vokinger als Redaktor des «Volksblattes», dieses als Propagandamittel für das Bannalpwerk gebrauchte. Auf Geheiss von «höherer Warte» musste ihm die Eigentümerin, die «Volksblattgesellschaft» die Flügel stützen. Es gelang sogar, seinen Chef, den Bischof von Chur dazu zu bewegen, dem eifrigen Kaplan zu bedeuten, sich in dieser Sache zu mässigen. Er solle künftig die



Einzug in Stans nach der Landsgemeinde 1935.

Regierung nicht mehr kritisieren, dagegen sei es ihm als Bürger unbenommen, sich für die Eigenversorgung einzusetzen.

Auch für die auf Ende November verlangte Extra-Landsgemeinde musste der Landrat seinen Segen zu den traktandierten Geschäften geben. Die Regierung empfahl Abweisung des Volksbegehrens, weil es nicht verfassungsmässig sei. Sie hatte in der Zwischenzeit ein «Gutachten Büchi» ausarbeiten lassen, welches über das Projekt der Initianten ein vernichtendes Urteil abgab. Und das EWLE zeigte sich plötzlich verhandlungsbereit, weil es offenbar befürchtete, seine Felle könnten ihm davon schwimmen. Es versprach tiefere Lichtstrompreise für die Zukunft und räumte dem Kanton zwei zusätzliche Kündigungstermine für die Wasser-Konzessionen ein. Damit erhielt der Kanton mehr Zeit, eine neue vertragliche Regelung mit dem EWLE zu finden. Der Landrat wies das Volksbegehren als nicht verfassungskonform ab.

Die Initianten liessen sich nicht beirren und steuerten als nächstes Ziel die Landsgemeinde 1934 an. Sie mussten keine Unterschriften mehr sammeln, da die ordentliche Landsgemeinde sowieso abgehalten werden musste. Es reicht, lediglich ein verfassungskonformes Gesetz einzureichen. Mit geschickter Propaganda (Kaplan Vokinger), konnte man sicher die Mehrheit der Stimmbürger vom Nutzen eines eigenen Werkes überzeugen. Nur, Vokinger durfte nicht einmal mehr selber über die öffentlichen Landratssitzungen berichten. Das schränkte seine Möglichkeiten noch mehr ein. Den Ausweg fand man, indem man ein eigenes Periodika herausgab, «Der Bannalperbote». Nur, als verantwortlicher Redaktor zeichnete nun Projektverfasser Flury. Es war sicher keiner an der Landsgemeinde, der die Bannalp-Vorlage nicht in- und auswendig kannte, vielleicht auch, weil die auswärtige Presse quer durch die Schweiz dagegen wetterte.

An dieser Landsgemeinde mussten sich die Regierungsräte zudem einer Gesamterneuerungswahl stellen. Nach dem langen Hick-Hack um Bannalp rechneten sich die meisten der Herren keine grossen Wahlchancen mehr aus. Sie nahmen aber zu Beginn der Landsgemeinde trotzdem ihre Plätze auf der Regierungsbank ein. Auf Begehren des Initiativkomitees (IK) wurde

ihre Vorlage als erstes Geschäft behandelt, noch vor den Wahlen. Die Regierung stellte einen in aller Eile und eher widerwillig erarbeiteten Gegenvorschlag vor. Nach lebhafter Diskussion siegte der Vorschlag des IK mit einer Zweidrittels Mehrheit, der Gegenvorschlag der Regierung kam gar nicht mehr zur Abstimmung.

Bei dem nun folgenden Wahlgeschäft passierte Ungewöhnliches. Nur zwei von elf bisherigen Regierungsräten stellten sich zur Wahl. Ausser den zwei Bisherigen, Dr. Raphael Gabriel und Karl Niederberger lehnten alle eine Wiederwahl ab und stiegen vom Podest. Beide Bisherigen verdankten ihre Wahl ihren bisher zurückhaltenden Äusserungen über Bannalp. Neu kamen lauter «Bannalper» zum Zug: Werner Christen, Arnold Wagner, Remigi Niederberger, Gottfried Odermatt, Josef Blättler, Remigi Joller, Johann Frank, Carl Odermatt und Walter Z'Rotz. Landamman wurde Dr. Gabriel, Landesstatthalter Werner Christen und Landsäckelmeister Carl Odermatt. Kaum eine Schweizerzeitung unterliess es, über diese denkwürdige Landsgemeinde zu schreiben. Manches davon missfiel aber Landschreiber Franz Odermatt so sehr, dass er wieder zur Feder griff und beispielsweise meinte, hier sei nicht ein ungestümer Freiheitswille zum Ausdruck gekommen, sondern aufgepeitschte Leidenschaft.

Selbstverständlich liessen sich nun auch wieder die Gegner der Landsgemeinde vernehmen und gaben ihrer Überzeugung Ausdruck, dass sich die Landsgemeinde «zur Beurteilung wirtschaftlicher Fragen unbedingt überlebt habe.» Die star-

ken ausserkantonalen Stimmen, die schon vor der Landsgemeinde vor den Folgen einer Nidwaldner Eigenversorgung gewarnt hatten, glaubten auch jetzt noch an den sicheren Ruin unseres Kantons. Aber nicht nur, dass das Bannalpkraftwerk alle Erwartungen erfüllte und die sich einst negativ äussernden «Experten» alt aussehen liess, auch die nun einsetzende wirtschaftliche Entwicklung wäre ohne Bannalp nicht in diesem Umfang möglich gewesen. Und Bannalp wäre ohne die Institution Landsgemeinde kaum durchsetzbar gewesen. Übrigens: die Kritiker landauf und landab verstummten nach und nach, und auch ein Zusammenleben der einstigen Kontrahenten wurde wieder möglich.

## Die Einführung des Frauenstimmrechtes an der Landsgemeinde

In verschiedenen Kantonen hatten die Frauen bereits das Wahlrecht, bevor ihnen dieses Menschenrecht nach verschiedenen Anläufen auch auf Landesebene zugestanden wurde. Meistens handelte es sich um Stimmrechte auf Gemeindeebene, aber auch auf Stufe Kanton (z.B. Kanton Baselstadt) wurde das holde Geschlecht damit bedacht.

Die Schweizer Bischöfe haben zur Abstimmung über die Einführung des Frauenstimm- und Wahlrechtes in eidgenössischen Angelegenheiten folgende Erklärung herausgegeben: «Das Zweite Vatikanische Konzil fordert die volle Anerkennung



Der leitende Ausschuss der Baukommission auf Bannalp. Von links nach rechts: Direktor August Albrecht; Baudirektor Eduard Bucher; Sekretär C.R. Lussy; Beisitzer M. Amstad; Beisitzer Carl Odermatt; Präsident Werner Christen.

der gleichen Persönlichkeitsrechte für Mann und Frau. In seiner Enzyklika über den «Frieden in der Welt» nennt Papst Johannes XXIII. das Eintreten der Frauen ins öffentliche Leben eine glückliche Entwicklung, von der man einen Fortschritt erwarten dürfe.» (Sollten die Bischöfe nicht wieder einmal Rückblick halten?)

Dem Frauenstimmrecht auf eidgenössischer Ebene wurde von Volk und Ständen mit deutlicher Mehrheit zugestimmt. Es gilt als wichtigste strukturelle Änderung seit der Gründung des Bundesstaates, indem nach 123 Jahren Männerherrschaft die Frauen zu politisch gleichberechtigten Partnerinnen geworden sind.

Nidwalden braucht sich hinter den fortschrittlichen Kantonen nicht zu verstecken. Es stimmte am 7.2.1971 als einziger Landsgemeindekanton der Einführung des Frauenstimmrechtes auf eidgenössischer Ebene zu und zwar mit 2703 «Ja» (55,8 %) zu 2141 «Nein».

Aber schon vorher wurden verfassungsmässige Möglichkeiten ausgeschöpft: «Die politischen Rechte der Frauen in den Gemeinden wurden von der Landsgemeinde 1970 mit deutlichem Mehr angenommen. Angesichts dieser Tatsache hat der Landrat beschlossen, der Landsgemeinde 1972 eine Gesetzesvorlage über die politischen Rechte der Frau zu unterbreiten.

In sechzehn Kantonen ist inzwischen (seit dem 7.2.1971, der Verf.) den Frauen die volle politische Gleichberechtigung erteilt worden. In sechs von neun der verbleibenden Kantone fanden in

den vier ersten Monaten des Jahres 1972 ebenfalls entsprechende Abstimmungen statt.

Nebst der Zuerkennung des Stimm- und Wahlrechtes in den Gemeinden, hat unser Kanton im Jahre 1968 beim Erlass des Gerichtsgesetzes den Schweizerinnen bereits das passive Wahlrecht als Mitglieder der Gerichte und als Gerichtsbeamte verliehen. Ferner hat die Landsgemeinde 1971 das Behördengesetz angenommen, in welchem die Frauen das umfassende passive Wahlrecht für sämtliche Behörden aller Stufen zuerkannt worden ist.

Bei der Beratung im Landrat wurde die Befürchtung, das Frauenstimmrecht könnte das Ende der Landsgemeinde bedeuten, nicht geteilt. Man war der Ansicht, dass diese weiterbestehen kann und soll.

Nachdem am 7.2.1971 die Mehrheit der Schweizer Männer endlich das Frauenstimmrecht auf Landesebene annahm, konnte Nidwalden ein Gesetz für die Landsgemeinde 1972 vorbereiten. Eine ernsthafte Gegnerschaft war nicht auszumachen. Justizdirektor Bruno Leuthold begründete die Vorlage für das Frauenstimmrecht auf kantonalen Ebene sehr geschickt und sagte, die Landsgemeinde werde auch in Zukunft abgehalten werden – mit Frauen. Er empfahl ein überzeugtes «Ja».

Ohne grossen Widerhall stellte ein altväterisch Gesinnter den Verwerfungsantrag. «Nun sei genug Heu unten!» Die Landsgemeinde sei ein Vatertag, wer denn überhaupt noch kochen solle?



Erste Landsgemeinde mit Frauen 1973.

Auszählung ausserhalb  
des Rings.



Ein loser Zusammenschluss «Junger Bürger» sandte nun ein paar sehr guter Votanten ins Gefecht. Zu guter Letzt wurde die Vorlage mit einem grossen Mehr angenommen. Auf den Verwerfungsantrag fielen nur vereinzelte Stimmen.

### **EKZ Länderpark: Ja oder Nein?**

Bis der Länderpark 1975 seine Tore öffnete, fuhr, speziell an Samstagen, ein unablässiger Strom von NidwaldnerInnen nach Kriens oder nach Luzern/Schönbühl, zum Erledigen ihrer Wochenkäufe. Die Möglichkeiten, die durch eher betuliche Dorfläden geboten wurden, betrachtete man nicht mehr als zeitgemäss und das Warenangebot, welches noch durch die «Preisbindung der zweiten Hand» der kartellähnlichen «Pro Marca» preislich hochgehalten wurde, war nicht dazu angetan, Kunden mit Autos in der eigenen Gemeinde von Geschäft zu Geschäft zirkulieren zu lassen. Man wollte möglichst alle Dinge des täglichen Bedarfs in guter Qualität im gleichen Geschäft kaufen und so etwas boten nur die Einkaufszentren. Viele Konsumenten sehnten sich nach einem solchen auch im eigenen Kanton. Ob von der Migros oder von Coop betrieben, das wäre einerlei.

Als anfangs der 1970er Jahre bekannt wurde, dass sich die Migros-Genossenschaft in der Stanser «Polizei-Hostatt» Land zur Erbauung eines EKZ gesichert habe, bekamen die Schreiber von Leserbriefen Hochkonjunktur. Der grösste Teil war

dagegen und etliche stammten verständlicherweise von Ladenbesitzern und von Mitgliedern des Gewerbes. Die Messer wurden gewetzt und die neue Situation bejammert, aber niemand dachte an die Konsumenten und ihre Ansprüche. Was konnte getan werden, um den Schaden nicht noch zu vergrössern?

Man glaubte die Lösung in der laufenden Regionalplanung gefunden zu haben. Den Beschluss zu einer solchen fasste der Landrat am 7.12. 1968. Dann 1974 legte das damit beauftragte Planungsbüro den Bericht zur ersten Phase (der Bestandesaufnahme) vor. In einer zweiten Phase gedachte man die Planung eines gesamtwirtschaftlichen Entwicklungskonzeptes an die Hand zu nehmen. Die Ergebnisse dazu würden zu einem späteren Zeitpunkt vorliegen. Der Gewerbeverband verlangte nun, den Teil, der die Bedürfnisse an ein EKZ regeln sollte, vorzuziehen. Der Landrat beschloss jedoch, das Konzept solle vorerst als Ganzes erarbeitet werden, um sich eine bessere Vorstellung machen zu können. Beinahe fünfzig Personen unterzeichneten nun den Vorstoss von Landrat und Gewerbeverbandspräsident Hugo Achermann, der Landrat solle den Teil der Planung, der die Errichtung von Einkaufszentren regle, vorziehen. Der Landrat lehnte das Begehren ab. Das gab dem Gewerbeverband Anlass, zuhanden der Landsgemeinde ein eigenes Gesetz auszuarbeiten. Die Migros plante ein EKZ von ca. 5000–7000 Quadratmetern Verkaufsfläche, das Gesetz der Gewerbler hätte lediglich 1000 Quadratmeter erlaubt.

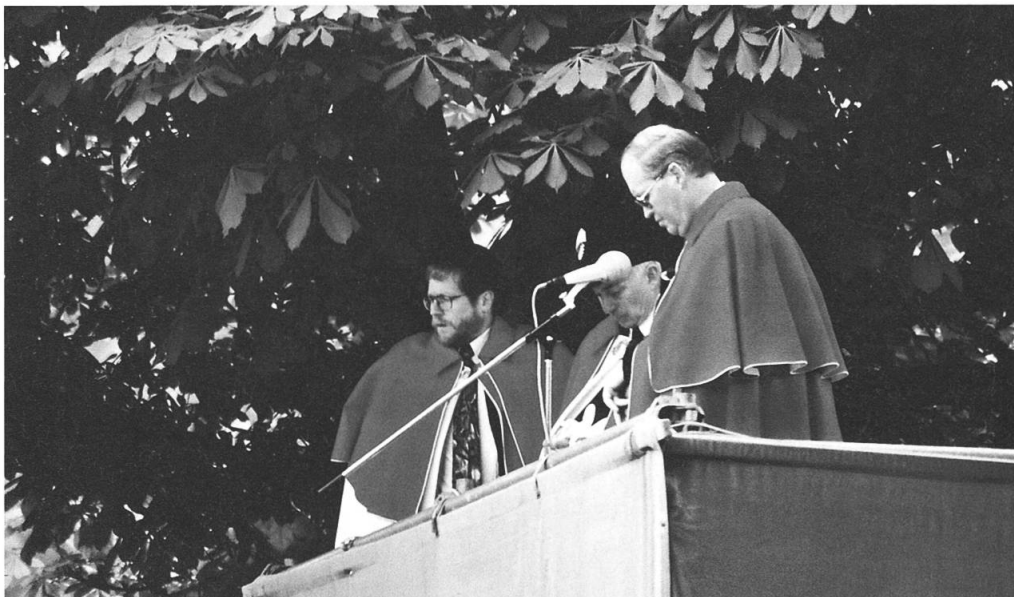
Im Vorfeld der Landsgemeinde wurden wieder eifrig Leserbriefe geschrieben und sogar veröffentlicht, auch wenn sie mehr als eine Spalte füllten! In der Vorschau auf die Landsgemeinde stellte das «Volchsblettli» die Frage, ob es wohl heiss zugehen würde, denn auch dem zur Abstimmung gelangenden Ausbildungsgesetz war Opposition erwachsen.

Der Verhandlungsverlauf beim Planungsgesetz liest sich im «Volchsblettli» wie folgt: «Hugo Achermann (Stans) begründete das Gesetz, das kein Verbot, sondern nur klare Vorschriften errichten will. Diese Zentren sollen sich in die Dörfer eingliedern und Verkehrs- und Umweltschutzfragen sollen klar gelöst sein. Oskar Frank (Ennetbürgen) stellte den Verwerfungsantrag, denn es sei nicht angebracht, dass man ein Einkaufszentrum mit solchen Mitteln bekämpfe, da der Konsument ein Recht habe auf einen günstigen und praktischen Einkauf. Das Gesetz gebe den Detaillisten eine Garantie auf Konkurrenzlosigkeit und bedeute ein Schlag ins Gesicht der Handelsfreiheit.

Während Landratsvizepräsident Walter Z'Rotz (Stansstad) für das Gesetz einstand, sah der Gewerbler Werner Keller (Hergiswil) vor allem Bauaufträge für das Baugewerbe und votierte für die Verwerfung des Gesetzes, Baudirektor Bruno Leuthold stellte fest, dass dieses Gesetz auch der Migros als Initiant dieses Zentrums Vorteile bringe. Nidwalden habe mehrere Anschlusswerke an der Autobahn und so könnten auch andere Grossverteiler noch auf den Gedanken für den

Bau eines Zenters in Nidwalden kommen. Überall werde negatives von solchen Zentren offenbar und es sei deshalb richtig, wenn man aus den Fehlern andernorts die Konsequenzen ziehe und die Entwicklung solcher Zentren mit einem Gesetz in die Schranken weise. Pro und Contra wurden auch bei dieser Vorlage durch verschiedene Redner vorgetragen, bis auch hier Diskussionsabbruch beschlossen wurde. Die Weibel konnten das Handmehr trotz dreimaligem Versuch nicht abschätzen, so dass ausgezählt werden musste. 1757 Stimmen waren für das Gesetz und 1956 dagegen, so dass das Gesetz verworfen war.

Ein persönlicher Nachtrag sei mir gestattet: Da ich ja beabsichtigte, den Verwerfungsantrag zu stellen, setzte ich mich ganz vorne zwischen anderem Fussvolk in der Nähe der Regierung auf eine Bank. Als ich vom «Härdplättli» zurückkam, boxte mich ein seitlich von mir sitzender Malermeister von Stans heftig in die Seite und riss mir beinahe die Kitteltasche ab. Ein hinter mir platzierter Besitzer eines Kleidergeschäftes aus dem Kanton Zug, den ich aber kannte, weil er seinerzeit in meiner Nachbarschaft aufwuchs, beschimpfte mich und schlug mir mit den Fäusten auf den Rücken. Ich drohte den Beiden, mich unter den Schutz des Landammannes zu stellen, falls sie nicht von mir abliessen. Als man dann zum Auszählen den Ring verlassen musste und ich inmitten der ganzen Leute Richtung Wilbrücke zustrebte, war es mir immer noch nicht geheuer, da ich jederzeit mit einem unverhofften



Die Weibel beraten  
vor Herausgabe des Mehrs.



Angriff auf mich rechnete. Weil wir aber alle, die in dieser Richtung gingen, gegen das Gesetz stimmen wollten, befanden sich wohl auch keine Racheengel darunter.

## Das Pendel schlägt um

Natürlich gab es immer wieder Stimmen, welche die Abschaffung der Landsgemeinde forderten. Immer wieder gab es Entscheide, die Anlass zu heftigen Diskussionen gaben. Seien es Wahl- oder Sachgeschäfte: Es wurde am gerechten Mehr gezweifelt, auch die menschliche Eigenart, eher einem zündend vorgetragenen Votum zu glauben als einem staubtrockenen, waren neben der Angst, offen zu seiner Meinung zu stehen, die Hauptargumente gegen die Landsgemeinde. Auch dass man nur an einem einzigen Zeitpunkt abstimmen konnte und dass unpässliche Personen so lange stehen mussten, konnte nicht wegdiskutiert werden. Es brauchte lediglich noch eines kleinen Tropfens, um das Fass zum Überlaufen zu bringen. Man kann heute den Grund, der diesen letzten Tropfen darstellte, ziemlich genau nennen.

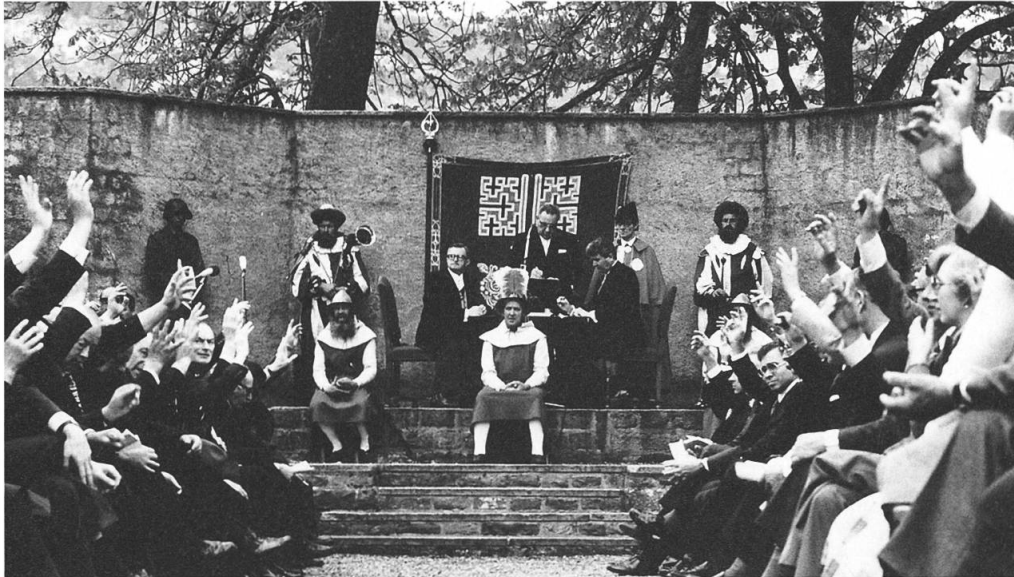
1994 musste an der Landsgemeinde der abtretende liberale (FDP) Regierungsrat Dr. med. Kurt Blöchlinger ersetzt werden. Offizieller Kandidat der FDP war Landrat Roberto Geering aus Ennetmoos. Das Demokratische Nidwalden (DN) fühlte sich stark genug, Geering mit ihrem Favoriten, Landrat Dr. Leo Odermatt auszustechen. Oder-

matt war von den Stansern mit einem nie da gewesenen Glanzresultat in den Landrat gewählt worden. Die auf ihn gefallenen Stimmen konnten offensichtlich nicht nur von Angehörigen seiner Partei stammen. Deshalb schienen die Chancen für eine erfolgreiche Wahl nicht schlecht zu sein. An der Landsgemeinde schätzten denn auch die Weibel den Stimmenanteil der beiden dreimal hintereinander als gleich hoch ein; es musste ausgezählt werden. Anhänger von Odermatt glaubten aber, dass sein Mehr grösser gewesen sei als jenes von Geering, aber was nicht sein dürfe, könne auch nicht sein.

Auffallend gross war die Anzahl derjenigen, die sich der Stimme enthielten. Zur Feststellung der genauen Verhältnisse musste das Stimmvolk den Ring verlassen. Geerings Parteifreunde wurden auf der Ennerbergstrasse aufgestellt, Odermatts Anhänger sammelten sich auf der Engelbergerstrasse. Es war offensichtlich, dass sich wieder viele der Stimme enthielten und auf dem Vorplatz herumstanden oder sich in einer der beiden Gartenwirtschaften den Durst löschten. Das erstmals durch Drehkreuze ermittelte Resultat fiel recht knapp aus: 2843 Stimmen fielen auf Geering und deren 2442 auf Odermatt. Odermatts Parteigänger waren sich fast sicher, die vielen Stimmenthaltungen hätte es bei einer geheimen Abstimmung nicht gegeben und Odermatt wäre gewählt worden. Eine Ansicht, die viele teilten, die nicht unbedingt Anhänger des DN waren. Der nicht gerade glückliche Verlauf dieser Landsgemeinde verhalf den Abschaffungsbefürwortern vermutlich zu einem recht grossen Zulauf.



Gruppenbild mit Soldat und Landsknechten.



Abstimmung im Ring.

## Die Stimmung wird ausgenützt

Unter dem Präsidium von Landrat Hermann Wyss bildete sich schon am Landsgemeindeabend ein 15köpfiges Initiativkomitee, welches der Landsgemeinde die «Zähne ziehen» wollte, wie die «Luzerner Neueste Nachrichten» titelte. Ihre Initiative verfolgte im wesentlichen drei Ziele:

- Die Regierungs- und Ständeratswahlen sollten nicht mehr an der Landsgemeinde, sondern an der Urne vorgenommen werden.
- Verfassungsänderungen sollten ebenfalls nicht mehr im offenen Handmehr, sondern an der Urne entschieden werden.
- Brisante Sachgeschäfte der Landsgemeinde können bei Bedarf an die Urne verwiesen werden. Dafür muss aber vorgängig eine Unterschriftensammlung mit einem Quorum von 1300 Unterschriften durchgeführt werden.

«Wir wollen das Eisen schmieden so lange es warm ist», liess sich Wyss vernehmen. Das recht forsche Tempo hatte aber noch einen anderen Grund. Die Initianten wollten den Vorstoss an der bereits vorgesehenen ausserordentlichen Landsgemeinde im Herbst zur Abstimmung bringen. Von verschiedenen Seiten bedauerte man diese Eile, will dann zur Beratung durch den Landrat kaum mehr Zeit bliebe.

Als diese Initiative am 29. Juni im Landrat beraten wurde, reichte Landrat Dr. Leo Odermatt einen Abänderungsantrag ein, da entgegen dem Willen der Initianten die vorliegende Fassung es

nicht erlaube, Sachvorlagen nach entsprechender Unterschriftensammlung an die Urne verweisen zu können. Im Zusammenhang mit der Wellenberg-Abstimmung 1995 stelle dieser Punkt aber ein zentrales Anliegen dar. Erwartungsgemäss lehnte der Landrat sowohl Initiative, wie auch den Abänderungsantrag ab. Er bestimmte eine landrätliche Kommission zur Überarbeitung der Landsgemeindekompetenzen. Nur, auf das Ergebnis dieser Kommission wollten die Initianten nicht warten, da dieses Vorgehen viel länger dauere und die anstehende Wellenbergabstimmung hätte so nicht an der Urne entschieden werden können. Damit das trotzdem möglich würde, sammelte das Komitee wieder Unterschriften, um auch den Abänderungsantrag Odermatt im Herbst dem Volk vorlegen zu können.

Im Vorfeld dieser Extra-Landsgemeinde bekämpften Regierungsrat, Kantonsparlament und die bürgerlichen Parteien diese Verfassungsänderung vehement. Das Initiativkomitee wurde bloss vom Demokratischen (DN) und der SP unterstützt. Trotzdem stimmten die Besucher der Landsgemeinde nach knapp einstündiger Debatte der Initiative zu.

Dem Regierungsrat war es nach dieser Volksentscheid nicht recht wohl und er berief im November 1994 eine Expertenkommission, welche allfällige rechtliche Probleme des Volkswillens ergründen sollte. Diese stellte einen ganzen Strauss von unschönen Fehlern zusammen, insbesondere bezüglich:



Voller Ring in einer Abstimmung.

- der möglichen Einführung des fakultativen Referendums,
- des notwendigen Verzichts auf die Stellung von Gegen- und Abänderungsanträgen durch die Aktivbürger, der mit der Einführung der Urnenabstimmung entsprechend der allgemein gültigen Regel verbunden ist,
- der gleichzeitigen Schaffung eines Gegenvorschlages des Landrates,
- der neu geschaffenen Kompetenzzuweisung an den Landrat, eine Urnenabstimmung anzuordnen,
- der verfassungsrechtlichen Regelung der Konsultativabstimmung, sowie
- der Wahl des Kantonsgerichts und des Verwaltungsgerichts durch den Landrat.

Es gab also einiges zu bedenken. Die Expertengruppe erarbeitete drei mögliche Modelle:

Modell a: Landsgemeinde nach der Revision 1994

Modell b: Stärkung der Landsgemeinde

Modell c: Abschaffung der Landsgemeinde

Es wurde erkannt, dass die Revision von 1994 die Kompetenzen der Landsgemeinde stark einschränkte. Nicht nur die Wahlen in die Regierung, und die in den Ständerat; auch Verfassungsänderungen würden künftig an der Urne entschieden. Die Regierung bezweifelte, dass unter diesen Voraussetzungen die Institution der Landsgemeinde noch erhaltenswert sei. Sie mochte deshalb weder das Modell A, noch die Revision 1994 unterstützen.

Darum schien das Modell B, das die Landsgemeinde wiederum stärken sollte, eher diskussionswürdig. Zwar war auch dieses Modell mit dem Kompromiss zwischen Landsgemeinde- und Urnenabstimmungsverfahren behaftet, wie das Modell A mit all den bekannten Vor- und Nachteilen. Dazu kam, dass die hohe Stimmbeteiligung der inzwischen stattgefundenen Wellenbergabstimmung (an der Urne) als Indiz betrachtet wurde, dass mit der Einführung des generellen Urnenabstimmungsverfahrens, und so auch mit dem Verzicht auf die Landsgemeinde, offenbar dem verfassungsmässigen Stimm- und Wahlrecht besser Rechnung getragen werden konnte. Aufgrund dieser Überlegungen kam die Regierung zur Ansicht, eine Landsgemeinde nach Modell A, die nur noch über Sachfragen minderen Ranges zu entscheiden habe, und deren Wahlkompetenz derart eingeschränkt wurde, habe keine Existenzberechtigung mehr. Sollten die Stimmbürger aber das Modell B bevorzugen, könnte auch sie dazu stehen, andernfalls würde sie das Modell C empfehlen.

Die Arbeit der «landrätlichen Kommission für die Vorbereitung einer Verfassungsrevision», welche beantragte, die Landsgemeinde beizubehalten, wurde dem Landrat am 27.3.1995 zur ersten Lesung vorgelegt.

Im Anschluss an die Gutheissung der obigen parlamentarischen Initiative setzte der Landrat am 5.7.1995 eine landrätliche Kommission ein. Diese



Die letzte Landsgemeinde 1995 mit Landammann Edi Engelberger.

diskutierte zuerst den Bericht der regierungsrätlichen Experten, den diese am 1.7.95 vorlegten. Sie verwarf gleich zu Anfang das Modell B, beriet die andern beiden Modelle und überarbeitete sie zuhanden einer Vernehmlassung bei den politischen Parteien. Hierauf wurde den Vernehmlassungsteilnehmern eine Änderung der Kantonsverfassung mit Beibehaltung, oder Abschaffung der Landsgemeinde unterbreitet.

Innerhalb der festgesetzten Frist reichten der Regierungsrat, die politischen Parteien CVP, LP, DN, SP und die Freiheits-Partei, sowie das Kantonsgericht eine Stellungnahme ein. Es war zu erwarten, dass sich diese nicht alle deckten. Die Kommission versuchte noch, diverse Anregungen mit einzupacken und der Landrat sagte am 24.4.1996 mit 33 «Ja», 13 «Nein» und 7 «Enthalten» ja zu einer Verfassungsreform, die der Landsgemeinde wieder mehr Kompetenzen zusprach. Den Ausschlag für diesen Entscheid gab der Umstand, dass der einzelne Bürger weiterhin die Möglichkeit hatte, bei Gesetzes- und Finanzvorlagen Gegen- und Abänderungsanträge in unbegrenzter Zahl einzureichen. (Gegenantrag I). Nun trat auch die SP auf den Plan und reichte eine Initiative ein, welche die Landsgemeinde ohne Abbau von Volksrechten beizubehalten zum Ziel hatte. (Gegenantrag II).

Am 22.9.1976 mussten sich die Stimmfähigen an der Urne zwischen den beiden Möglichkeiten entscheiden. Mit grosser Mehrheit gaben sie der

Variante II den Vorzug. Für den endgültigen Entscheid war ein Urnengang für den 1. Dezember vorgesehen.

Bis dahin entschieden sich alle Parteien gegen die Landsgemeinde, sogar der Regierungsrat, der bis einen Monat vor der Abstimmung für die Beibehaltung eintrat, wechselte noch ins Lager der Landsgemeindegegner. Ein überparteiliches Komitee setzte sich noch für die Rettung der Landsgemeinde ein, andere prominente Bürger hielten sich im Vorfeld bedeckt, bedauerten aber nach der Abstimmung, die mit 69,35 % «Ja» zu 30,95 % «Nein» diese altehrwürdige Einrichtung abschaffte, die verloren gegangene Wärme und die künftige Macht von cleveren Werbebüros.

Wohl oder Übel hat man sich in der Zwischenzeit daran gewöhnt, dass die farbenfrohe Landsgemeinde mit all ihren Unwägbarkeiten nicht mehr existiert. Wohl mancher wird aber noch jetzt am letzten Aprilsonntag mit ein paar Gedanken den glanzvollen Zeiten nachsinnen.

Verwendete Unterlagen: Landsgemeindeprotokolle; Landratsprotokolle; Nidwaldner Volksblatt; Nidwaldner Amtsblatt; NZZ; Erich Aschwanden: Nidwalden und der Sonderbund; Theodor Curti: Die Schweiz im 19. Jahrhundert; Werner Ettlin: Der Kampf um Bannalp; Franz Odermatt: Der Kanton Unterwalden nid dem Wald im 19. Jahrhundert.